

Musikkapelle Pfunders



Auszug aus dem:

Protokoll der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Vollversammlung, abgehalten in erster Einberufung am Sonntag, den 17.03.2024 um 10.00 Uhr im Probelokal des Vereinshauses in Pfunders.

Beginn der Sitzung 10:00 Uhr, von 46 aktiven Mitgliedern sind 37 anwesend, entschuldigt abwesend: 1, unentschuldigt abwesend: 8; Prozent anwesend: 80,43%

Tagesordnung:

- 1) Feststellung der Anwesenden und Begrüßung durch den Obmann
- 2) Genehmigung Abänderung der Statuten
- 3) Allfälliges

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Anwesenden: Obmann Herbert Weissteiner begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass heute 80,43% der Mitglieder anwesend sind. Die Vollversammlung ist somit beschlussfähig.

Punkt 2) Genehmigung Abänderung Statuten: Die Statuten welche bei der ordentlichen Vollversammlung am 03.02.2024 genehmigt worden sind, enthalten laut der Provinz Bozen - Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt, einige Bestimmungen die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Dritten Sektors stehen und müssen daher abgeändert werden. Ein Entwurf mit den oben genannten Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung wurde den Mitgliedern der Musikkapelle mit der Einladung zur Vollversammlung zugeschickt. Die Statuten liegen allen Mitgliedern auf. Die Schriftführerin Annalisa Ebner erklärt den Mitgliedern die Änderungen, welche auf dem vorliegenden Ausdruck rot markiert worden sind. Nach kurzer Diskussion wird die Abänderung der Statuten sowie der Geschäftsordnung, einstimmig durch Handaufhalten von der Vollversammlung genehmigt.

Punkt 3) Allfälliges:

..... omissis

Die Vollversammlung endet um 10:15 Uhr.

Die Schriftführerin

Annalisa Ebner

Der Obmann

Herbert Weissteiner

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

al n.

unter Nr

Versate €

Eingezahlt

342

Serie 3

ex ante

L'assistente Ausserhofer Ernst *

imposta registro €

Registergeb. €

interessi/sanzioni €

Zinsen/Strafgeb.€

28 MAR 2024

ex ante GVD M7/17 art 6

DRITTER SEKTOR

*Firma su delega del Direttore Provinciale a.



Statuten der Musikkapelle Pfunders



Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Vintl. Er trägt den Namen „Musikkapelle Pfunders Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Pfunders EO“. Er besteht seit dem Jahre 1951.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pfunders, Kirchbichlstrasse 4/b (Probelokal).

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Pfunders EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie wird überwiegend durch Vereinsmitglieder erbracht und verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen, der Fähnrich, der Musikdiener, u.ä. werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher, sofern sie auch ordentliche Mitglieder der Kapelle sind.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben, die darüber endgültig beschließt. Bis dahin gilt der Beschluss des Ausschusses.
- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass der Verein dafür Pflichten übernimmt.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
 - die Rechnungsprüfer
- 5.2 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.



Art. 6 Die Vollversammlung

6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb April einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

6.4 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.

6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

6.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.

7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.



Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht in jedem Fall aus:

- der Obmann/die Obfrau
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- allfällige Stellvertreter
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten

8.2 Der **Kapellmeister** kann entweder als honorierter Kapellmeister vom Vorstand verpflichtet werden, oder von der Mitgliederversammlung als ordentliches ehrenamtliches Mitglied gewählt werden. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus. In diesem Fall hat der Kapellmeister nur beratende Funktion. Wird der Kapellmeister von der Mitgliederversammlung ernannt, hat dieser im Vorstand dasselbe aktive Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder. Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten unberührt, andernfalls muss die Mitgliedschaft niedergelegt werden.

8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und zählen nicht für das Quorum.

8.4 Dem Vorstand **obliegen:**

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.



- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen. 8
- 8.16 Die zwei **Rechnungsprüfer*innen**, die Mitglieder der Musikkapelle sein müssen, haben die Aufgabe der Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses in finanzieller Hinsicht. Sie sind nur der Vollversammlung verantwortlich. Sie können jederzeit in die Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.



9.2

Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:

- Spenden
- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

9.3

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9.4

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation. Das Restvermögen muss nach vorheriger positiver Stellungnahme des zuständigen Amtes einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 13 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 17.03.2024 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN Herbert Weissteiner

Pfunders, am 17.03.2024



Geschäftsordnung:

Geändert und einstimmig genehmigt von der Vollversammlung am 17.03.2024.

1) Aufnahme in die Kapelle:

- a) Musiksüher, die ein Leistungsabzeichen in Bronze oder eine andere entsprechende Ausbildung erworben haben, können einen Antrag auf Beitritt stellen, der vom Ausschuss genehmigt wird. Der Ausschuss kann in besonderen Fällen auch Bewerber ohne JMLA in die Kapelle aufnehmen.
- b) Aktive Mitglieder können aus besonderen Gründen in eine 'Ruhende Mitgliedschaft' wechseln (wenn eine geregelte Teilnahme am Vereinsleben nicht möglich ist, z.B. ein Studium im Ausland o.ä.).
- c) Möchte jemand in die ruhende Mitgliedschaft treten, so muss der Zeitraum vom Mitglied im Vorfeld mit dem Ausschuss festgelegt werden. Die Tracht und das Instrument kann beim ruhenden Mitglied bleiben. Sollte das Mitglied nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist aktiv werden, erlischt die Mitgliedschaft.

2) **Verleih von Instrumenten:** An Musiksüher und Interessierte verleiht die Musikkapelle auf Anfrage Instrumente gegen eine Kautiön für die Dauer der Musikausbildung, wenn ein entsprechendes Instrument zur Verfügung steht.

3) **Rückerstattung Musikschulgebühren:** Die Hälfte der Musikschulgebühren von Musiksühern werden zwei Jahre nach Eintritt in die Kapelle und nach Vorlage der Belege von der Kapelle rückerstattet, bei aktiven Musikanten übernimmt die Kapelle die vollen Ausbildungskosten.

4) Regelungen für Ausrückungen und Auftritte:

- a) Am Beginn des Arbeitsjahres erstellt der Ausschuss nach Absprache mit den Musikanten einen Kalender.
- b) Kurzfristige Anfragen von Auftritten oder Konzerten werden erst nach Absprache mit den Musikanten bei einer Vollprobe zugesagt.
- c) Die Musikkapelle Pfunders verpflichtet sich, Prozessionen und kirchliche Feiertage mitzugestalten. Auch bei besonderen Jubiläen von Dorf, Gemeinde und Kirche und auf Anfrage von Vereinen aus Pfunders, wird die Musikkapelle Pfunders auftreten.
- d) Ausrückungen bei Begräbnissen:

Vorausgeschickt: die Musikkapelle rückt bei Begräbnissen aus, um dem Verstorbenen die letzte Ehre und die Wertschätzung der Musikkapelle zu erweisen. Diese Ehrerweisung ist nicht käuflich!

- Verstirbt ein aktives oder ruhendes Mitglied der Musikkapelle Pfunders, rückt die Kapelle aus.
- Verstirbt ein ehemaliges Mitglied der Musikkapelle Pfunders, das bereits 10 Jahre aktiv bei der Kapelle war, wird die Kapelle ausrücken.
- Bei verstorbenen Eltern, Frau oder Mann und Kindern von aktiven oder ruhenden Musikanten wird die Musikkapelle Pfunders nach Anfrage des Ausschusses an die Hinterbliebenen ausrücken.
- Die Musikkapelle Pfunders begleitet Ehrenmitglieder, ehemalige ehrenamtlich tätige Kapellmeister und Obmänner zum Grab.



- Die Musikkapelle Pfunders rückt aus, wenn der Pfarrer, aus Pfunders stammende Priester (wenn möglich) und aktive politische Vertreter in Gemeinde und Land oder Träger von Auszeichnungen - wie Verdienstmedaille des Landes Tirol usw. - aus Pfunders stammend, versterben.
 - Bei verstorbenen Mitgliedern, die weniger als 10 Jahre aktiv dabei waren, wird eine Abordnung mit Fahne den Toten begleiten.
 - Die Musikkapelle Pfunders rückt bei allen anderen Beerdigungen nicht aus; auch nicht gegen Entgelt.
 - Es können nur Anfragen berücksichtigt werden, die mindestens zwei Tage vor der Beerdigung bei der Kapelle eingehen.
- e) Ausrückungen bei Hochzeiten:
- Nur bei aktiven Musikanten wird die Musikkapelle Pfunders die Trauung auf Anfrage mitgestalten.
- f) In allen anderen Fällen (Beerdigungen, Hochzeiten, Ständchen usw.) können auf Anfrage Bläsergruppen auftreten, die dann nicht in der Tracht der Musikkapelle Pfunders auftreten.
- 5) **Ehrungen:** Verbandsehrenzeichen werden laut der Ehrungsordnung des VSM verliehen.
- 6) **Tracht:** Die Tracht der Musikkapelle Pfunders wurde im Jahr 2008 erneuert. Die Musikkapelle ist bestrebt, den Mitgliedern eine Tracht unentgeltlich zu verleihen. Die Tracht besteht:
- a) bei den Männern aus: Graulodenem Joppen, schwarzlodener langer Hose, Leibchen mit Revers aus rotem Loden und grau-weißem Rückenteil, grünem Hosenträger, schwarzem Flor (Halstuch) mit Metallring, weißen Socken, schwarzen Trachtenschuhen mit rotem Rand und roten Schuhbändern, schwarzem Trachtenhut mit zwei weißen Hahnfedern und echter Blume. Bei besonderen Anlässen kann auch der "Pfundener Ströhuit" getragen werden; Ranzen.
- b) Bei den Frauen und Marketenderinnen: die Pustertaler Festtagstracht oder das Puschtra-Dirndl, die bei Bedarf durch einen schwarzen Lodenjoppen ergänzt wird, schwarze Trachtenschuhe mit rotem Rand und rotem Schuhband. Bei besonderen Anlässen kann auch der "Pfundener Strehuit" getragen werden.

Pfunders, am 17.03.2024

Der Obmann - Weissteiner Herbert